



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter aufgrund eines Werbebeobachtungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, iVm §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die **Mein Kinderradio Ltd.** (FN 400470 b beim Landesgericht für Zivilsachen Graz) als Veranstalterin des im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Mein Kinderradio“ am 26.08.2019
  - a. die Bestimmung des § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie es unterlassen hat, die Sendung „Aufwachen mit Radino“ von ca. 07:01:03 Uhr bis ca. 07:53:49 Uhr durch entsprechende Hinweise auf die Sponsoren „A1“, „Erste Bank und Sparkasse“ und „Landzeit“ am Sendungsanfang oder Sendungsende als gesponserte Sendung zu kennzeichnen,
  - b. die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie um ca. 07:18:24 Uhr einen redaktionellen Beitrag irreführend durch das für Werbung verwendete akustische Mittel von anderen Programmteilen getrennt hat,
  - c. die Bestimmung des § 19 Abs. 4 lit. b PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie um ca. 07:51:51 Uhr Schleichwerbung ausgestrahlt hat, und
  - d. die Bestimmung des § 19 Abs. 6 Satz 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die Sendung „Aufwachen mit Radino“ im Zeitraum von ca. 07:01:03 Uhr bis ca. 07:53:49 Uhr mehr als einmal für Werbung unterbrochen hat.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der **Mein Kinderradio Ltd.** auf, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ ausgestrahlten Programms „Mein Kinderradio“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 und 08:00 Uhr durch einen Sprecher/eine Sprecherin in folgender Form verlesen zu lassen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt: Die ‚Mein Kinderradio Ltd‘ hat am 26.08.2019 zwischen 07:00 und 08:00 Uhr im Zuge der Ausstrahlung der Sendung „Aufwachen mit Radino“ gegen die Bestimmungen des Privatradiogesetzes über Werbung und Sponsoring verstoßen, indem sie Schleichwerbung gesendet hat, die Sendung nicht durch entsprechende Hinweise am Anfang oder am Ende als gesponserte Sendung gekennzeichnet hat, einen redaktionellen Beitrag irreführend als Werbung gekennzeichnet hat, und die Sendung mehr als einmal für Werbung unterbrochen hat. “*

3. Der **Mein Kinderradio Ltd.** wird weiters gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G aufgetragen, der KommAustria binnen weiterer zwei Wochen einen Nachweis der erfolgten Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 2. in Form der Übermittlung von Aufzeichnungen zu erbringen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.08.2019 forderte die KommAustria die *Mein Kinderradio Ltd.* gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 KOG auf, Aufzeichnungen ihres am 26.08.2019 zwischen 06:00 und 08:00 Uhr im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ ausgestrahlten Programms „Mein Kinderradio“ zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 03.09.2019 übermittelte die *Mein Kinderradio Ltd.* die angeforderten Aufzeichnungen.

Mit Schreiben vom 23.09.2019 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen des Verdachts, dass die *Mein Kinderradio Ltd.* als Veranstalterin des im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Mein Kinderradio“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie um ca. 07:18 Uhr einen redaktionellen Beitrag irreführend als Werbung gekennzeichnet hat, die Bestimmung des § 19 Abs. 4 lit. b PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie um ca. 07:51 Uhr Schleichwerbung ausgestrahlt hat, die Bestimmung des § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie es um ca. 07:06 Uhr unterlassen hat, gesponserte Beiträge durch An- und Absage entsprechend zu kennzeichnen, und die Bestimmung des § 19 Abs. 6 PrR-G dadurch verletzt hat, dass im Zeitraum von ca. 07:01 bis ca. 07:53 Uhr die erlaubte Anzahl der Sendungsunterbrechungen überschritten wurde, ein. Der *Mein Kinderradio Ltd.* wurde eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 07.10.2019 nahm die *Mein Kinderradio Ltd.* zu den vermuteten Rechtsverletzungen Stellung und führte im Wesentlichen aus, es handle sich bei der ausgestrahlten Schleichwerbung nicht um eine solche, sondern um eine redaktionelle Aufbereitung des Themas. Es werde jedoch eingeräumt, einen geplanten Werbeträger aufgrund eines Planungsfehlers nicht gesendet zu haben.

Weiters führte die *Mein Kinderradio Ltd.* aus, die von der KommAustria dargestellten Definitionen zu Sendungen bzw. Sendungsteilen würden nicht geteilt; außerdem habe man angenommen, dass Patronanzen nicht unter die Regelung des § 19 Abs. 6 PrR-G fielen.

Bezüglich der fehlenden An- und Absage von Sponsoring gab die *Mein Kinderradio Ltd.* an, einerseits mittels Werbetrenner allfällige Patronanzen hinreichend gekennzeichnet zu haben, andererseits hinsichtlich des Beitrages von „Landzeit“ keine Patronanz zu erkennen.

Insgesamt achte man sehr auf die Einhaltung der werblichen Vorgaben im PrR-G, weswegen man hoffe, eine Beurteilung der Behörde zu erhalten, welche die Ausmerzung von Fehlern und die Optimierung des Programmes zulasse.

Mit Schreiben vom 12.11.2019 forderte die KommAustria die *Mein Kinderradio Ltd.* zur Vorlage ihres Tarifwerks für Werbefunk im Sinne des § 19 Abs. 7 PrR-G auf. Dieses wurde ihr von der *Mein Kinderradio Ltd.* mit Schreiben vom 27.11.2019 übermittelt.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1. Die *Mein Kinderradio Ltd.* ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 28.06.2013, KOA 1.706/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 17.09.2013.

2. Am 26.08.2019 wurde im Programm „Mein Kinderradio“ die Morgensendung „Aufwachen mit Radino“ gesendet. Die erste Sendestunde beginnt nach Österreich- und Weltnachrichten, die um ca. 06:02:00 Uhr ausgestrahlt werden, um ca. 06:04:36 Uhr und endet vor einem Werbeblock um ca. 06:56:00 Uhr. Die zweite Sendestunde beginnt ebenfalls nach Österreich- und Weltnachrichten, die um ca. 06:58:14 Uhr ausgestrahlt werden, um ca. 07:01:03 Uhr und endet vor einem Werbeblock um ca. 07:53:49 Uhr; sie umfasst damit 52 Minuten und 46 Sekunden. Der anschließende Werbeblock endet um ca. 07:55:27 Uhr.

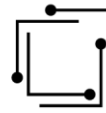
Weder zu Beginn der zweiten Sendestunde um ca. 07:01:03 Uhr noch zu deren Ende um ca. 07:53:49 Uhr werden Sponsorhinweise gesendet.

3. Ab ca. 07:06:56 Uhr wird der Beitrag „Radinos Internet ABC“ gesendet. Anschließend um ca. 07:08:18 Uhr folgt ein akustisches Trennelement („Sprungfeder“) und folgender Hinweis:

*„Mit freundlicher Unterstützung vom ‚A1 Internet für Alle Campus‘. Komm mit deiner Volksschulklasse in einen der 40 kostenlosen Kurse in Wien, Salzburg oder Klagenfurt! Und sieben Wochen im Jahr tourt unser A1 Team auch durch 50 Städte und Gemeinden in ganz Österreich. [www.a1internetfüralle.at](http://www.a1internetfüralle.at).“*

Anschließend um ca. 07:08:35 Uhr wird wiederum das akustische Trennelement („Sprungfeder“) gesendet. Nach einem kurzen gesprochenen Abspann („Kinderleicht und kindersicher unterwegs im [www](http://www). Immer auf ‚Mein Kinderradio‘.“) geht es mit dem Musikprogramm weiter.

4. Um ca. 07:18:24 Uhr wird nach einem Musikstück dasselbe akustische Trennelement („Sprungfeder“) gesendet, gefolgt von folgendem Beitrag:



*„Der Sparefroh von Erste Bank und Sparkasse präsentiert dir ‚Radinos Bare Münze‘. ‚Radinos Bare Münze‘. Alles, was du rund um Geld und Sparen wissen solltest. Jetzt auf ‚Mein Kinderradio‘.*

*Was hast du denn für einen Schatz, Konrad? Wow, das ist ja eine schöne Münze. Ja, aber da steht fünf Euro drauf. Und, was passt dir nicht? Es gibt doch keine Fünf-Euro-Münzen, hab´ ich gedacht und jetzt hab´ ich von Oma die hier bekommen. Eine silberne noch dazu. Fünf-Euro-Münzen gibt es nämlich sogar in zwei Farben, also aus zwei verschiedenen Metallen. Es gibt sie aus Kupfer, das sind dann rötliche Münzen, oder die silbernen, so wie deine hier. Meine Münze ist nicht ganz rund, sie hat neun Ecken. Das ist eine Besonderheit der Fünf-Euro-Münzen. Alle sind neuneckig. Sie haben auch die verschiedensten Bilder drauf. Dann könnte ich sie ja sammeln bis ich alle Bilder habe. Das machen sogar viele Leute. Die Fünf-Euro-Münzen sind sogar sehr beliebt bei Münzensammlern. Zum Einkaufen gehen nimmt man sie eher nicht, obwohl das möglich wäre. Wäre auch schade um die schöne Münze. Ja, da hast du recht, deshalb haben manche Münzensammler auch ein eigenes Buch, worin sie die Münzen mit den unterschiedlichsten Motiven sammeln. Aber wo kriegen die Sammler diese Münzen her? Die kaufen sie. Zum Beispiel bei Banken oder man bekommt sie geschenkt, so wie du. Du kannst sie aber auch selbst wieder verkaufen und bekommst dafür Geld. Das werd´ ich aber nicht machen. Meine Fünf-Euro-Münze bleibt mein Silberschatz.*

*‚Radinos Bare Münze‘. ‚Radinos Bare Münze‘ wird dir präsentiert von Erste Bank und Sparkasse. Und Sparefroh.“*

Anschließend um ca. 07:20:03 Uhr wird wieder das akustische Trennelement („Sprungfeder“) gesendet. Daran schließt der Claim *„Mein Kinderradio. Endlich ein Radio nur für uns!“* an.

5. Um ca. 07:20:04 Uhr wird folgendes moderiertes Programm ausgestrahlt:

*„Radino, wo bist du? Ja, ja, ich komme schon. Ich hab´ g´rade eine E-Mail bekommen, wir haben wieder ein Geburtstagskind. Ja! Schreib auch du Radino, wenn du Geburtstag hast, eine Mail. [radino@meinkinderradio.at](mailto:radino@meinkinderradio.at)! Ich wünsche allen Geburtstagskindern einen dinostarken Tag und das nächste Lied ist jetzt nur für euch.“*

Danach wird um ca. 07:20:34 Uhr das akustische Trennelement („Sprungfeder“) gesendet, gefolgt von folgendem Hinweis:

*„Dieses Geburtstagslied wird dir präsentiert von den ‚Landzeit‘-Restaurants. Feiere mit Mama, Papa und Freunden einmal ganz anders und genieße das gemeinsame Geburtstagsessen am feierlich gedeckten Tisch! Du wirst samt Geschenk und einer dinogroßen Geburtstagsstorte eingeladen. Anmeldung unter [www.landzeit.at](http://www.landzeit.at) oder auf der Homepage von ‚Mein Kinderradio‘.“*

Anschließend um ca. 07:20:58 Uhr wird wieder das akustische Trennelement („Sprungfeder“) gesendet. Es folgt das Geburtstagslied, welches um ca. 07:23:27 Uhr endet.

6. Ab ca. 07:51:41 Uhr folgt nach einem Musikstück eine Kennmelodie und eine Frauenstimme spricht folgenden Text: *„‘Radino entdeckt‘. Die spannende Entdeckungsreise auf ‚Mein Kinderradio‘.“* Ab ca. 07:51:51 Uhr wird folgender Dialog zwischen dem Moderator und der Figur „Radino“ unter dem Titel *„Die spannende Entdeckungsreise“* ausgestrahlt:

*„Es ist wieder Zeit für na, weißt du's? Eine Fantasiereise! Genau, komm, setz dich her und mach die Augen zu. Also, wenn man in ein fernes Land reisen möchte, dann startet die Reise wo? Im Vorzimmer, wo die Mama dann mit dem Papa schimpft, dass er weiter tun soll. Na, danach. Naja, am Flughafen. Richtig, und was fällt dir zum Thema Flughafen ein? Langweilig, das viele Warten, immer die Erwachsenen, die sagen, Radino bleib da, Radino mach das. Nein, nein, nein, nein, nein. Und jetzt stell dir mal vor, was müsste es geben, damit das Warten für dich und die anderen Kinder nicht so langweilig ist? Hm, lass mich mal überlegen. Oh, ich weiß, ich will einen Spielplatz, Rutschen, eine Kletterwand, und, und ein Labyrinth. Vielleicht sogar einen eigenen Flieger für Kinder. Ein cooles Kinderrestaurant. Fällt dir noch was ein? Hm, oh ja, ich mag beim Essen direkt zu den Flugzeugen schauen. Soll ich dir etwas verraten? Alles, was du dir jetzt erträumt hast, gibt es schon! Was? Ja, und zwar beim Flughafen Wien. Du kannst dich bei deiner nächsten Reise davon überzeugen. Und für deine Mama gibt es auch richtig praktische Dinge. Wickelmöglichkeiten für kleine Babys oder man kann sich auch Kinderwagen ausleihen. Die haben ja an alles gedacht beim Flughafen Wien, oder? Ja, sieht so aus, gell?“*

Anschließend um ca. 07:53:31 Uhr folgt wieder die Kennmelodie und es wird folgender Text gesprochen: *„Radino entdeckt‘. Die spannende Entdeckungsreise auf ‚Mein Kinderradio‘. Gewinne auch du eine Erlebnistour durch den Wiener Flughafen! Alle Infos auf [www.meinkinderradio.at](http://www.meinkinderradio.at).“*

7. Um ca. 06:30:11 Uhr sowie um ca. 07:26:55 Uhr wird jeweils eine kurze Geschichte ausgestrahlt („Immer um halb eine kurze Geschichte für Groß und Klein“).

8. Nach dem vorgelegten Tarifwerk für Werbefunk der *Mein Kinderradio Ltd.* wird zwischen „Sendungspatronanzen“ und „Elementpatronanzen“ unterschieden. Als Sendungspatronanz wird unter anderem „Aufwachen mit Radino“ angeführt, als Elementpatronanz unter anderem „Radinos Bare Münze“ und „Radinos Internet ABC“.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der *Mein Kinderradio Ltd.* zur Veranstaltung des Hörfunkprogrammes „Mein Kinderradio“ ergeben sich aus dem rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 28.06.2013, KOA 1.706/13-001.

Die Feststellungen zum jeweiligen Sendungsablauf am 26.08.2019 ergeben sich aus der Einsichtnahme in die von der *Mein Kinderradio Ltd.* vorgelegten Aufzeichnungen.

Die Feststellungen zum Tarifwerk für Werbefunk der *Mein Kinderradio Ltd.* ergeben sich aus den von dieser vorgelegten Unterlagen.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation

beinhalten, durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde. Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

## **4.2. Rechtlicher Rahmen**

§ 19 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Werbung, Sponsoring**

*§ 19. (1) Werbung (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von gesponserten Sendungen) darf im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Nicht in die höchstzulässige Dauer einzurechnen sind Hinweise des Hörfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit, kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken und ungestaltete An- und Absagen von gesponserten Sendungen.*

*(2) ...*

*(3) Werbung muss leicht als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.*

*(4) a) Werbung darf nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.*

*b) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Hörfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.*

*c) ...*

*(5) a) Eine gesponserte Sendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern.*

*b) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:*

*1. ...*

*2. Sie sind als gesponserte Sendung durch den Namen des Auftraggebers oder einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Programmanfang oder am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- oder Absage).*

*3. ...*

*c) – e) ...*

*(6) Die Übertragung von Gottesdiensten und Sendungen religiösen Inhalts darf nicht durch Werbung unterbrochen werden. Nachrichtensendungen dürfen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten höchstens einmal für Werbung unterbrochen werden. Die Übertragung von Kindersendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten höchstens*

*einmal unterbrochen werden, jedoch nur wenn die Gesamtdauer der Sendung nach dem Sendeplan mehr als 30 Minuten beträgt.*

*(7) ...“*

### **4.3. Verletzung von § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G (Fehlende Kennzeichnung des Sponsorings am Sendungsanfang oder Sendungsende)**

1. Nach § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G sind gesponserte Sendungen durch den Namen des Auftraggebers oder einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Programmanfang oder am Programmende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (An- oder Absage).

Nach der Rechtsprechung des VwGH stellen die Vorschriften zur Offenlegung von Sponsoring dabei auf die Sendung und nicht auf Sendungsteile ab (vgl. VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172 zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G). Damit ist, wenn ein Sendungsteil gesponsert ist, die gesamte Sendung als gesponsert zu kennzeichnen. Diesem Erfordernis wird durch einen Sponsorhinweis während der Sendung – insbesondere vor und/oder nach dem gesponserten Beitrag – nicht Genüge getan. Eine solcher Hinweis ist zwar grundsätzlich zulässig (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze (2018)<sup>4</sup>, 736 und 740), erfüllt aber nicht die Verpflichtung zur Ausstrahlung eines Sponsorhinweises am Anfang oder am Ende einer Sendung (vgl. wiederum VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172).

2. Ein gesponserter Beitrag liegt nach § 19 Abs. 5 lit. a PrR-G vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern. Der Beitrag zur Finanzierung muss dabei nicht in Geld bestehen (vgl. VwGH 26.7.2007, 2005/04/0153), sondern kann auch in einer Ersparnis von Produktionskosten liegen. Die Entgeltlichkeit des Sponsorings bestimmt sich dabei nach einem objektiven Maßstab (vgl. VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172).

3. Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei dem von ca. 07:06:56 Uhr bis ca. 07:08:17 Uhr gesendeten Beitrag „Radinost Internet ABC“ um einen gesponserten Beitrag. Insbesondere ist nach dem maßgeblichen üblichen Verkehrsgebrauch die Leistung eines finanziellen Beitrags von „A1“ für diesen Beitrag anzunehmen. Zudem spricht für eine solche Leistung, dass der Beitrag mit einem (werblich gestalteten und entsprechend gekennzeichneten) Sponsorhinweis auf „A1“ abgesagt wird (*„Mit freundlicher Unterstützung vom ‚A1 Internet für Alle Campus‘. Komm mit deiner Volksschulklasse in einen der 40 kostenlosen Kurse in Wien, Salzburg oder Klagenfurt! Und sieben Wochen im Jahr tourt unser A1 Team auch durch 50 Städte und Gemeinden in ganz Österreich. [www.a1internetfüralle.at](http://www.a1internetfüralle.at).“*), und dass im vorgelegten Tarifwerk für Werbefunk für „Radinost Internet ABC“ eine eigene „Elementpatronanz“ vorgesehen ist.

4. In gleicher Weise handelt es sich bei dem von ca. 07:18:24 Uhr bis ca. 07:20:03 Uhr ausgestrahlten Beitrag „Radinost Bare Münze“ um einen gesponserten Beitrag. Auch hier spricht für einen finanziellen Beitrag von „Erste Bank und Sparkasse“ zum einen, dass derartige Beiträge üblicherweise nur gegen Entgelt gesendet werden, und zum anderen, dass der ausgestrahlte Beitrag sowohl in der Ansage als auch in der Absage einen Sponsorhinweis für „Erste Bank“ und „Sparkasse“ beinhaltet (*„Der Sparefroh von Erste Bank und Sparkasse präsentiert dir [...]“ bzw. „[...] wird dir präsentiert von Erste Bank und Sparkasse. Und Sparefroh“*). Hinzu kommt, dass auch für

„Radinos Bare Münze“ nach dem vorgelegten Tarifwerk für Werbefunk eine eigene „Elementpatronanz“ vorgesehen ist.

5. Ebenso handelt es sich bei dem von ca. 07:20:58 Uhr bis ca. 07:23:27 Uhr ausgestrahlten Beitrag „Geburtstagslied“ um einen gesponserten Beitrag, in diesem Fall von „Landzeit“. Das Geburtstagslied ist nämlich als redaktioneller Programmteil anzusehen (so schon: Bescheid der KommAustria vom 10.07.2017, KOA 1.706/17-004). Für die Leistung eines finanziellen Beitrags durch „Landzeit“ spricht hier insbesondere, dass an den Beitrag ein entsprechender Sponsorhinweis („*Dieses Geburtstagslied wird dir präsentiert von den ‚Landzeit‘-Restaurants. ...*“) anschließt.

6. Bei der mehrstündigen Sendung „Aufwachen mit Radino“ handelt es sich nicht um eine einheitliche Sendung, sondern jede einzelne Stunde nach den – jeweils in etwa zur vollen Stunde gesendeten – Nachrichten ist ein eigener Sendungsteil. Dies deshalb, da es der gesamten Sendung „Aufwachen mit Radino“ an dem für eine einheitliche Sendung erforderlichen charakteristischen inneren Gesamtzusammenhang ermangelt (vgl. Bescheid der KommAustria vom 14.08.2012, KOA 11.210/12-015). Jede einzelne Sendestunde wiederum besteht für sich genommen aus unterschiedlichen inhaltlichen Elementen, welche mehr oder minder gleichbleibend in jeder anderen Stunde „wiederholt“ werden (z.B. die kurze Geschichte zur Hälfte der Sendestunde), sodass jede Sendestunde ein in sich geschlossenes „System“ darstellt (vgl. zu den gleichlautenden Bestimmungen im ORF-G BKS 05.12.2011, GZ 611.804/0002-BKS/2012). Daher ist jede Sendestunde von „Aufwachen mit Radino“ als eigene Sendung zu qualifizieren.

7. Da für keinen der drei soeben behandelten gesponserten Beiträge eine Kennzeichnung des Sponsorings am Beginn oder am Ende der Sendungsstunde von ca. 07:01:03 Uhr bis ca. 07:53:49 Uhr erfolgte, wurde in allen drei Fällen § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 PrR-G verletzt.

#### **4.4. Verletzung von § 19 Abs. 3 PrR-G (Trennung eines redaktionellen Beitrags durch Werbetrenner)**

Nach § 19 Abs. 3 PrR-G muss Werbung leicht als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

Bei dem von ca. 07:18:24 Uhr bis ca. 07:20:03 Uhr ausgestrahlten Beitrag „Radinos Bare Münze“ handelt es sich um einen gesponserten Beitrag (siehe dazu oben Punkt 4.3). Davon geht offensichtlich auch die *Mein Kinderradio Ltd.* aus, da sie diesen Beitrag sowohl am Anfang als auch am Ende mit einem entsprechenden Sponsorhinweis gekennzeichnet hat. Auch bietet sie nach dem von ihr vorgelegten Tarifwerk für Werbefunk für dieses „Element“ eine eigene „Elementpatronanz“ an.

Dennoch wird sowohl am Anfang dieses redaktionellen Beitrages als auch an dessen Ende das im Beobachtungszeitraum durchgehend für Werbung verwendete akustische Trennelement („Sprungfeder“) ausgestrahlt. Diese Kennzeichnung bezieht sich dabei, da sie nur vor der Ansage und nach der Absage, nicht aber zwischen Ansage und Beitrag sowie Beitrag und Absage ausgestrahlt wird, nicht auf die Ansage oder Absage, sondern auf den gesamten Beitrag einschließlich der An- und Absage. Weder der Beitrag noch die An- und Absage sind allerdings werblich gestaltet; sie enthalten insbesondere weder qualitativ-wertende Aussagen noch Kaufaufforderungen. Durch die Verwendung des akustischen Trennelements für Werbung aber



werden diese Sendungsinhalte irreführend als Werbung gekennzeichnet. Eine solche Verwendung verletzt das Erfordernis einer eindeutigen Trennung von Werbung und redaktionellen Beiträgen nach § 19 Abs. 3 PrR-G.

#### **4.5. Verletzung von § 19 Abs. 4 lit. b PrR-G (Schleichwerbung)**

1. Bei dem von ca. 07:51:51 Uhr bis ca. 07:53:31 Uhr gesendeten Beitrag „Die spannende Entdeckungsreise“ handelt es sich um Schleichwerbung zugunsten des Flughafens Wien.

Der Tatbestand der Schleichwerbung setzt einerseits die Absicht, einen Werbezweck zu erreichen, und andererseits die Eignung zur Irreführung über diesen Werbezweck voraus (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0245). Von der (grundsätzlich zulässigen) Werbung unterscheidet sich die unzulässige Schleichwerbung durch die Irreführung über den Werbezweck. Ist der Werbezweck einer Sendung bzw. eines Sendeteils offensichtlich und wird der Zuschauer über den Werbezweck nicht in die Irre geführt, so liegt von vornherein keine Schleichwerbung vor. Bei der Beurteilung, ob eine Erwähnung oder Darstellung von Waren und Dienstleistungen über den eigentlichen Zweck, nämlich den Werbezweck, irreführen kann, ist auf den durchschnittlich informierten und aufmerksamen Zuschauer abzustellen (VwGH 21.10.2011, 2009/03/0172, mit Hinweis auf VwGH 30.11.2010, 2009/03/0174).

Schleichwerbung setzt somit die Erfüllung des Tatbestands der Werbung voraus. Hinzu kommt als weiteres Tatbestandsmerkmal die Irreführungseignung hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Darstellung.

2. Für die Qualifikation einer Äußerung als Werbung ist entscheidend, ob die gegen Entgelt oder eine Gegenleistung gesendete Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb eines Produkts zu gewinnen, sodass auch auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann (VwGH 12.12.2007, 2005/04/0244, VwGH 14.11.2007, 2005/04/0167). Bei der Beurteilung sind alle Aspekte der Sendung bzw. des Sendungsteils zu berücksichtigen (EuGH 18.10.2007, C-195/06). Dieser Grundsatz ist so zu verstehen, dass eine Darstellung, die geeignet ist, eine Absatzförderung entgeltlicher Produkte, Dienstleistungen, Rechte und Verbindlichkeiten herbeizuführen, als Werbung anzusehen ist (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.001/0007-BKS/2008).

Das Ziel der unmittelbaren Absatzförderung ist aufgrund der mehrfachen, wertenden Aussagen in Bezug auf die Dienstleistungen des Flughafens Wien zu bejahen. Zwar beinhaltet der erste Teil des Beitrages Informationen, die dem Grunde nach Bestandteil redaktioneller Berichterstattung sein können (z.B. die Aussage, dass das Warten am Flughafen für Kinder langweilig ist). Dies ändert sich jedoch ab ca. 07:53:07 Uhr, da der Erzähler Aussagen trifft, die geeignet sind, die Erbringung von Dienstleistungen bzw. den Absatz entgeltlicher Produkte des Flughafens Wien zu fördern. Dies zeigt sich u.a. in den Aussagen: *„Soll ich dir etwas verraten? Alles, was du dir jetzt erträumt hast, gibt es schon! [...] Ja, und zwar beim Flughafen Wien. Du kannst dich bei deiner nächsten Reise davon überzeugen. Und für deine Mama gibt es auch richtig praktische Dinge. Wickelmöglichkeiten für kleine Babys oder man kann sich auch Kinderwagen ausleihen.“* Aber auch mit der anschließenden Aussage der Figur „Radino“ (*„Die haben ja an alles gedacht beim Flughafen Wien, oder?“*) und der Antwort des Moderators (*„Ja, sieht so aus, gell?“*) wird dieses Bild weitergeführt.

Diese in Frage- und Antwort-Form miteinander verwobenen Aussagen des Erzählers und der Figur „Radino“ zielen damit darauf ab, den Flughafen Wien sowie sein Dienstleistungsangebot qualitativ-

wertend hervorzuheben und dienen folglich werblichen Zwecken (vgl. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005). Durch die zahlreichen und eindeutig wertenden Hervorhebungen gehen die Darstellungen über Sachinformationen hinaus. Somit ist davon auszugehen, dass die Erwähnung und Darstellung des Leistungsangebotes des Flughafens Wien absichtlich zu Werbezwecken erfolgte.

3. Ob eine Darstellung gegen Entgelt erfolgt ist, ist anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Entscheidend ist daher nicht, ob ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart (oder bezahlt) wurde, sondern ob für die Ausstrahlung des jeweils konkret zu beurteilenden Hinweises nach dem üblichen Verkehrsgebrauch ein Entgelt bzw. eine Gegenleistung zu leisten wäre (zur Maßgeblichkeit des objektiven Maßstabes u.a. VwGH 27.01.2006, 2004/04/0114, VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172, sowie VwGH 28.02.2014, 2012/03/0019). Anderenfalls stünde es im Belieben der Beteiligten, über die Zulässigkeit einer Erwähnung oder Darstellung von Waren, Marken etc. außerhalb von Werbesendungen nach Gutdünken zu disponieren. Ein solcher Standpunkt liegt dem Gesetz aber nicht zu Grunde (VwGH 21.10.2011, 2009/03/017, mit Hinweis auf VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172, mwN). Vgl. dazu auch EuGH 09.06.2011, C 52/10, *Eleftheri Tileorasi und Giannikos gegen Ethniko Symvoulío Radiotileorasis*, Rz 34f, wonach die Existenz eines Entgelts oder einer ähnlichen Gegenleistung keine notwendige Voraussetzung für die Feststellung ist, dass eine beabsichtigte Schleichwerbung vorliegt.

Nach dem Verkehrsgebrauch ist davon auszugehen, dass eine werblich gestaltete Präsentation eines Unternehmens wie die verfahrensgegenständliche üblicherweise gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt.

4. Bei der Beurteilung, ob dem werblichen Beitrag eine Irreführungseignung zukommt, ist der Eindruck maßgeblich, den die Sendung bzw. die Art der Sendung auf den Durchschnittshörer macht, und ob dieser damit rechnen muss, dass der Beitrag werbliche Elemente enthalten kann (vgl. u.a. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005).

Von besonderer Bedeutung ist daher, dass der Beitrag „Die spannende Entdeckungsreise“ wie eine Geschichte („*Es ist wieder Zeit für na, weißt du's? Eine Fantasiereise! Genau, komm, setz dich her und mach die Augen zu. ...*“) beginnt. Es wird daher eine journalistische Stilform für die Platzierung von Werbebotschaften verwendet, die dazu geeignet ist, den durchschnittlich informierten und aufmerksamen Zuhörer über den eigentlichen Zweck der Darstellung, nämlich den Flughafen Wien und sein Leistungsangebot zu bewerben, in die Irre zu führen.

Die Figur „Radino“ zählt auf, was ein Flughafen aus Kindersicht haben müsste, um nicht langweilig zu sein („*Oh, ich weiß, ich will einen Spielplatz, Rutschen, eine Kletterwand, und, und ein Labyrinth. Vielleicht sogar einen eigenen Flieger für Kinder. Ein cooles Kinderrestaurant.*“). Auf Nachfrage des Erzählers („*Fällt dir noch was ein?*“) wird diese Aufzählung noch weiter durch „Radino“ („*Hm, oh ja, ich beim Essen direkt zu den Flugzeugen schauen.*“) und dann den Erzähler selbst („*Und für deine Mama gibt es auch richtig praktische Dinge. Wickelmöglichkeiten für kleine Babys oder man kann sich auch Kinderwagen ausleihen.*“) ergänzt.

Damit ist das Tatbestandselement der Eignung zur Irreführung über den Werbezweck im gegenständlichen Fall erfüllt. Die gesamte Passage des verfahrensgegenständlichen Beitrages und damit auch die werblichen Botschaften sind in ein scheinbar redaktionelles Format eingebettet. Dadurch wird eine falsche Erwartungshaltung des durchschnittlichen Zuhörers erzeugt (vgl. u.a. BKS

16.11.2009, GZ 611.196/0004-BKS/2009) und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Darstellung – nämlich Werbung für den Flughafen Wien auszustrahlen – in die Irre geführt.

Damit liegt eine Verletzung des § 19 Abs. 4 lit. b PrR-G vor.

#### **4.6. Verletzung von § 19 Abs. 6 PrR-G (Unterbrecherwerbung)**

Nach § 19 Abs. 6 PrR-G darf eine Kindersendung für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten höchstens einmal durch Werbung unterbrochen werden, jedoch nur wenn die Gesamtdauer der Sendung nach dem Sendeplan mehr als 30 Minuten beträgt. Wie oben dargestellt (siehe Punkt 4.3) ist bei „Aufwachen mit Radino“ jede Sendestunde als eigene Sendung zu qualifizieren. Die Sendestunde am 26.08.2019 von ca. 07:01:03 Uhr bis ca. 07:53:49 Uhr umfasst 52 Minuten und 46 Sekunden, daher mehr als 30 Minuten und weniger als 60 Minuten. Sie darf nach der Bestimmung des § 19 Abs. 6 PrR-G demnach nur einmal für Werbung unterbrochen werden.

Um ca. 07:08:18 Uhr wird ein Sponsorhinweis für den „A1 Internet für Alle Campus“ ausgestrahlt. Dieser ist werblich gestaltet, da er auf das große, kostenlose Kursangebot in mehreren Städten verweist; auch ist er durch das im Beobachtungszeitraum für Werbung verwendete akustische Trennelement („Sprungfeder“) vom redaktionellen Programm getrennt. Dasselbe gilt für den um ca. 07:20:34 Uhr ebenfalls akustisch als Werbung gekennzeichneten Hinweis auf „Landzeit“, bei dem sich die werbliche Gestaltung insbesondere aus dem Hinweis auf das Geburtstagsgeschenk und die „dinogroße“ Geburtstagstorte ergibt. Hinzu kommt die ab ca. 07:51:51 Uhr ausgestrahlte Schleichwerbung für den Flughafen Wien im Beitrag „Radino entdeckt“. Damit wurde die Sendestunde von ca. 07:01:03 Uhr bis ca. 07:53:49 Uhr dreimal durch Werbung unterbrochen; zulässig ist nach § 19 Abs. 6 Satz 3 PrR-G bei einer Sendungsdauer von 52 Minuten und 46 Sekunden jedoch nur eine einmalige Unterbrechung.

Durch die Ausstrahlung des werblich gestalteten Sponsorhinweises zugunsten von „Landzeit“ um ca. 07:20:34 Uhr sowie durch die Ausstrahlung der Schleichwerbung zugunsten des Flughafen Wien um ca. 07:51:51 Uhr wird damit das Unterbrechungsverbot für Kindersendungen nach § 19 Abs. 6 Satz 3 PrR-G verletzt.

#### **4.7. Zur Veröffentlichung der Entscheidung und zur Vorlage von Aufzeichnungen (Spruchpunkt 2. und 3.)**

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 26 Abs. 2 PrR-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der *Mein Kinderradio Ltd.* auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr in dem im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramm „Mein Kinderradio“ durch Verlesung durch einen Sprecher/eine Sprecherin zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten.

Die Vorlage der Aufzeichnungen (Spruchpunkt 3.) dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 22 Abs. 1 PrR-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF-G vgl. VwGH 23.05.2007, Zl. 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.706/19-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Jänner 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Thomas Petz, LL.M.  
(Mitglied)